



VU180107-O

16. Januar 2019

KREISSCHREIBEN  
DER VERWALTUNGSKOMMISSION  
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH  
an die  
Betreibungsämter und deren Aufsichtsbehörden  
betreffend  
die Bereinigung der Register  
über die Eigentumsvorbehalte

---

Aufgrund der Verordnung des Bundesgerichtes betreffend die Bereinigung der Eigentumsvorbehaltsregister vom 29. März 1939 (SR 211.413.11) hat die Verwaltungskommission des Obergerichtes beschlossen, im laufenden Jahr wiederum eine Bereinigung sämtlicher Register über die Eigentumsvorbehalte vornehmen zu lassen.

Für dieses Bereinigungsverfahren gelten folgende Vorschriften:

1. Die Bereinigung bezieht sich auf die in der Zeit vor dem 1. Januar 2014 erfolgten Einträge.
2. Die Verwaltungskommission des Obergerichtes wird für die betroffenen Registerämter in den beiden letzten Februarnummern des Schweizerischen Handelsamtsblattes und des kantonalen Amtsblattes bekanntgeben, dass jeder vor dem 1. Januar 2014 eingetragene Eigentumsvorbehalt gelöscht wird, sofern nicht der Veräusserer oder sein Rechtsnachfolger bis spätestens 31. März 2019 bei dem Betreibungsamt, das den Eigentumsvorbehalt zuletzt eingetragen hat, gegen die Löschung Einspruch erhebt und die Kos-

ten der Mitteilung des Einspruchs an den Erwerber bezahlt. Der Einspruch ist nicht zu begründen; dagegen hat der Einsprecher Datum und Ordnungsnummer des Eintrages des Eigentumsvorbehaltes, den Erwerber mit dessen registrierter und dessen letzter dem Einsprecher bekannten Adresse, die Sache und den Forderungsbetrag genau zu bezeichnen. Die Kosten der Mitteilung des Einspruchs an den Erwerber betragen CHF 13.30 nämlich CHF 8.-- Gebühr des Betreibungsamtes und CHF 5.30 Porto für einen eingeschriebenen Brief.

3. Nach Ablauf der Einsprachefrist löscht das Betreibungsamt alle Eigentumsvorbehalte, gegen deren Löschung ein den oben erwähnten Anforderungen genügender Einspruch nicht geltend gemacht worden ist. Als Datum der Löschung ist der Tag, an welchem die Einsprachefrist abläuft, einzutragen. In der Rubrik "Grund der Löschung" ist anzugeben "Bereinigerungsverfahren 2019" (Art. 13 der bundesgerichtlichen Verordnung betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte vom 19. Dezember 1910 [SR 211.413.1]).

Für die Löschung darf gemäss Art. 6 Abs. 2 der erwähnten Verordnung vom 29. März 1939 keine Gebühr erhoben werden.

4. Wird Einspruch geltend gemacht, so gibt das Betreibungsamt dem Erwerber hievon sofort Kenntnis. Die Anzeige erfolgt mit dem diesbezüglichen EDV-Formular (EDV 8212), welches gemäss Art. 34 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) als eingeschriebener Brief oder durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung zuzustellen ist. Mit dem Einverständnis der betroffenen Person kann die Zustellung elektronisch erfolgen.
5. In Abweichung von der Regel, dass der Einspruch die Löschung des Eintrages hemmt, darf ein Eintrag auch dann gelöscht werden, wenn einwandfrei feststeht, dass der Erwerber mehr als drei Monate vor dem Ende der Einsprachefrist seinen Wohnsitz oder - wenn er im Registerkreis nur eine Geschäftsniederlassung hatte und der Eigentumsvorbehalt im Hinblick auf diese eingetragen worden ist - die Geschäftsniederlassung in einen anderen

Registerkreis verlegt hat. In diesem Falle unterbleibt die in Ziffer 4 erwähnte Anzeige an den Erwerber. Dagegen ist dem Einsprecher unter Angabe des Grundes sofort schriftlich mitzuteilen, dass der Eintrag gelöscht werde, und dabei zu eröffnen, dass er innert zehn Tagen vom Empfang der Anzeige an beim Bezirksgericht Beschwerde erheben könne. Die Zustellung der Anzeige erfolgt gemäss Art. 34 SchKG. Für diese Anzeige ist die Gebühr nach Artikel 37 Abs. 1 lit. d der Gebührenverordnung zum SchKG (GebV SchKG; SR 281.35) nebst einem allfälligen Porto von CHF 5.30 für einen eingeschriebenen Brief zu beziehen.

Voraussetzung für die Löschung ist, dass die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen ist oder die erhobene Beschwerde rechtskräftig abgewiesen wurde.

6. Das Betreibungsinspektorat hat anlässlich der Inspektionen bei den Betreibungsämtern die Bereinigung zu überprüfen.
7. Vom vorliegenden Kreisschreiben, welches dasjenige vom 17. Januar 2018 ersetzt, haben die Ämter im Missivenverzeichnis Vormerk zu nehmen.

Obergericht des Kantons Zürich  
Verwaltungskommission

Der Obergerichtspräsident:

Der Generalsekretär-Stv.:

lic. iur. M. Burger

lic. iur. L. Huber